



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Förderaufruf

„Politische und gesellschaftliche Teilhabechancen trotz Armutsgefährdung“

I. Ausgangssituation

Der GesellschaftsReport „Politische und gesellschaftliche Teilhabe von Armutsgefährdeten“ belegt, dass Armutsgefährdung oft mit eingeschränkten Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe und schlechterer sozialer Integration einhergeht.¹ Unterschiede in Beteiligung und sozialer Einbindung lassen sich zu einem erheblichen Teil auf einen geringen Bildungsgrad zurückführen, der wiederum durch den Sozialstatus der Eltern beeinflusst wird. Neben dem Bildungsgrad hat das Einkommen Einfluss auf das Teilnahmeverhalten der Menschen in Baden-Württemberg. Bereits bei einem Einkommen knapp unterhalb des Medianeinkommens sinkt die Wahrscheinlichkeit, sich regelmäßig zu beteiligen oder regelmäßige soziale Kontakte zu pflegen. Diese Entwicklung setzt sich bei sinkendem Einkommen bis kurz vor der Armutsgefährdungsschwelle weiter fort. Lebensqualität, Selbstverwirklichung und ganz grundlegend die Entwicklung der Betroffenen wird dadurch erheblich eingeschränkt, genauso wie ihre politische Repräsentation.

Neben dem materiellen Mangel und dem Mangel an Zeit, der vor allem in kinderreichen Familien ein wichtiger Faktor ist, werden als Gründe für die geringere Teilhabe die Resignation und Apathie angesichts der eigenen Situation, ein damit verbundenes Schamgefühl sowie der Sorge vor Stigmatisierung angeführt. In der Folge ziehen sich von Armut Betroffene eher in das soziale Umfeld der (Kern-)Familie und des engen Freundeskreises zurück. Die politische und zivilgesellschaftliche Partizipation sind hingegen wichtige „Integrationshelfer“ für die Einbindung in das soziale Umfeld, da sie Kontakte vermitteln und Impulse geben für einen Austritt aus der Armutsgefährdung. Faktoren, die die politische Partizipation Armutsgefährdeter begünstigen sind die verfügbare Zeit, Motivation und soziale Netzwerke, sowie

¹ 2019 vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg veröffentlicht und online erhältlich unter www.sozialministerium-bw.de

Wissen und Fähigkeiten bezüglich der Partizipationsmöglichkeiten, die dem Menschen zur Verfügung stehen.

Eine breitere soziale Vernetzung steht dem Report zufolge in unmittelbarem Zusammenhang mit einem größeren Zufriedenheitsgefühl bezüglich des eigenen Lebens und der sozialen Gerechtigkeit im Land, sowie einer Schärfung des Bewusstseins für die eigene Handlungsfähigkeit. So haben armutsgefährdete Menschen, die sich dauerhaft politisch bzw. zivilgesellschaftlich beteiligen, eine mehr als doppelt so hohe Wahrscheinlichkeit für eine überdurchschnittliche Lebenszufriedenheit als armutsgefährdete Menschen die sich nie oder selten beteiligen.

Der Report weist darauf hin, dass soziale Gruppen wie Nachbarschaften und Vereine oder intermediäre Organisationen (z.B. Kirchen oder Gewerkschaften) bei der Thematik eine bedeutsame Rolle spielen können, da diese in der Lage sind, ihre Mitglieder bzw. Anhänger für den Einsatz gemeinsamer Belange zu bewegen. Menschen beteiligen sich auch deshalb, weil sie angefragt werden.

II. Ziel des Förderaufrufs

Es ist ein wichtiges Anliegen des Landes, zur gesellschaftlichen Teilhabe der Menschen in Baden-Württemberg beizutragen, unabhängig von Einkommen und Sozialstatus. Dieser Förderaufruf wurde aus den Ergebnissen des GesellschaftsReports „Politische und gesellschaftliche Teilhabe von Armutsgefährdeten“ erarbeitet und soll zur Initiierung nachhaltiger Projekte zur Verbesserung von Teilhabechancen trotz Armutsgefährdung beitragen und die Möglichkeit bieten, Ideen auszutesten und neue Wege und Methoden vor Ort auszuprobieren. Die unter Beteiligung einer Jury ausgewählten Projekte sollen als „Best-Practice-Beispiele“ im Rahmen der Armuts- und Reichtumsberichterstattung bilanziert, veröffentlicht und so bekannt gemacht werden. Auf diese Weise sollen den Kommunen und anderen Trägern flächendeckend Impulse gegeben werden.

Im Rahmen der geförderten Projekte und Maßnahmen sollen insbesondere folgende Fragestellungen in den Blick genommen werden:

a) Überwindung von Ausgrenzung und Stärkung von Teilhabe

Es sollen Anstöße für den Aufbau neuer und langfristiger Projekte gegeben werden, die folgende Ziele verfolgen:

- die Überwindung von Ausgrenzung,
- die Stärkung der kulturellen, zivilgesellschaftlichen oder politischen Partizipation
- und der gesellschaftlichen Teilhabe.

Ansatzpunkte könnten beispielsweise sein:

- Beteiligungsangebote und Empowerment-Strategien für Armutsgefährdete, die die Möglichkeit eröffnen, sich entsprechend der eigenen Interessen und Fähigkeiten einzubringen,
- Projekte, die die Vernetzung von Armutsgefährdeten begünstigen und deren Austausch und ihre sozialen Beziehungen fördern,
- politische Bildungsangebote, die sowohl in der Schule als auch im Erwachsenenalter ansetzen und herkunftsbedingte Bildungs- und Beteiligungsunterschiede kompensieren, die Motivation zur Beteiligung stärken und Wissen und Fähigkeiten in Bezug auf Strukturen, Prozesse und Möglichkeiten der Teilhabe aufbauen.

Dabei sollen nicht nur Menschen unterhalb der Armutsschwelle in den Blick genommen werden, sondern zusätzlich auch Menschen in armutsnahen Schichten. Die Projekte sollen möglichst unter Berücksichtigung der Ergebnisse des ersten Armuts- und Reichtumsberichts sowie des GesellschaftsReports entwickelt werden.

b) Neues Projekt

Es muss sich um die Umsetzung einer neuen Idee, eines neuen Ansatzes zur Stärkung von Teilhabe von Armutsgefährdeten handeln. Es kann sich um neue Formen des Zugangs oder um neue Formen der Durchführung von Maßnahmen handeln. Das Projekt soll geeignet sein, einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Angebote für von Armut und Ausgrenzung betroffene Menschen zu leisten. Zugleich soll das Projekt zur Übertragung auf andere Standorte geeignet sein.

c) Niedrigschwellige Herangehensweise

Niedrigschwellige Angebote vor Ort können die soziale Einbindung von Menschen in prekären Lebenslagen unterstützen und damit politische und zivilgesellschaftliche Partizipation stärken. Geeignet sind auch aufsuchende Formate. Die Angebote sollten möglichst gebührenfrei und gut erreichbar sein.

d) Kooperation von mehreren Partnern vor Ort; Beteiligung

Bevorzugt werden Projekte, bei denen mehrere Partner im Sozialraum kooperieren. Ansiedlung an bereits existierende Strukturen und systematische Vernetzung von Partnern vor Ort bündelt die Kräfte.

Dies gilt ebenso für Projekte mit Beteiligungsmöglichkeiten der Betroffenen und weiterer Bürger.

c) Dokumentation und Auswertung

Das Konzept muss die Dokumentation und Auswertung des Projekts vorsehen. Im Antrag ist anzugeben, wie die Wirksamkeit des mit dem Projekt umgesetzten Ansatzes überprüft werden soll.

e) Weitere Gesichtspunkte

Folgende Aspekte tragen zu einer positiven Bewertung eines eingereichten Projekts bei:

- Abbau von sprachlichen und kulturellen Lücken
- Sozialraumorientierung
- Standort in einem benachteiligten Stadtteil oder Stadtteilen mit armutsnaher Bevölkerung
- armutssensible und nicht-stigmatisierende Herangehensweisen
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Sensibilisierung und Aktivierung der Öffentlichkeit

Keine Förderung ist möglich für Projekte mit kommerzieller Orientierung oder parteipolitischer oder religiöser Ausrichtung.

III. Mittelvergabe und Förderkriterien

Es ist vorgesehen, Fördermittel in Höhe von bis zu 100.000 Euro bereitzustellen. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere §§ 23, 44 LHO und der Verwaltungsvorschrift hierzu. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Soziales und Integration aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Entscheidung über die Zuwendungsgewährung werden insbesondere die unter II. genannten Kriterien berücksichtigt.

IV. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kommunen, Sozialverbände, Wohlfahrtsverbände und andere Organisationen der Zivilgesellschaft, intermediäre Organisationen (Kirchen, Gewerkschaften), soziale Gruppen wie Nachbarschaften und Vereine.

Gemeinnützigkeit des Projekts und Rechtsfähigkeit des Antragsstellers werden vorausgesetzt

V. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben

Zur Teilfinanzierung eines Projekts kann ein Zuschuss mit einem Anteil von bis zu 70% an den zuwendungsfähigen Ausgaben als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 10.000 € im Einzelfall, bewilligt werden. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung wird vorausgesetzt, dass mindestens 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben durch eigene Mittel des Trägers oder von kommunaler bzw. dritter Seite (Drittmittel) erbracht werden.

Projekte und Maßnahmen müssen spätestens am 01.12.2019 beginnen und innerhalb eines Jahres nach Projektbeginn abgeschlossen werden. Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig. Es können die zur Durchführung notwendigen Sach- und Personalkosten gefördert werden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen und richtet sich grundsätzlich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Projekte, die bereits eine anderweitige Landesförderung erhalten, sind nicht förderfähig. Die im Wege dieser Ausschreibung bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte / Förderprogramme verwendet werden, ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte / Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

VI. Verfahren

Für die Antragstellung ist der beigelegte Bewerbungsbogen auszufüllen.

Beizufügen ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, in dem alle für das Vorhaben vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen sowie die Finanzierung (beantragte Landesförderung und der zu erbringende Eigenanteil / Drittmittel - mindestens 30 %) anzugeben sind. Die Ausgaben sind in (sofern gegeben) Personalausgaben unter Angabe der Eingruppierung und Sachausgaben (z. B. Werkvertrag, Reisekosten o. ä.) zu unterteilen. Ebenso muss angegeben werden, aus welchen Einnahmen (Mittel aus beantragter Landesförderung, Eigenmittel, Mittel von dritter Seite) die Ausgaben finanziert werden sollen. Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein.

Falls die Höhe der Drittmittel noch nicht feststeht, ist der Stand der Finanzierungsbemühungen zu erläutern. Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein.

Anträge werden bis zum **2. September (Posteingang)** entgegengenommen.

Nach Fristablauf eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Anträge sind zu richten an:

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Referat 35 "Sozialhilfe, Eingliederungshilfe"
Dr. Christine Weber-Schmalzl
Else-Josenhans-Str. 6
70174 Stuttgart

Alternativ per Mail an: Poststelle@sm.bwl.de (cc an weber-schmalzl@sm.bwl.de)
bitte mit dem Stichwort "Förderaufruf Referat 35".